

# Tragende Gründe



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**

## **zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung des Beschlusses vom 14. November 2013: Anpassung zahntechnischer Regelversorgungen**

Vom 19. Dezember 2013

### **Inhalt**

<b>1. Rechtsgrundlage.....</b>	<b>2</b>
<b>2. Eckpunkte der Entscheidung .....</b>	<b>2</b>
<b>3. Bürokratiekostenermittlung.....</b>	<b>2</b>

## **1. Rechtsgrundlage**

Gemäß § 56 Abs. 1 und 2 SGB V bestimmt der G-BA in Richtlinien die Befunde, für die Festzuschüsse nach § 55 SGB V gewährt werden und ordnet diesen prothetische Regelversorgungen zu

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Mit Beschluss vom 14. November 2014 hat der G-BA die zahntechnischen Regelversorgungen in der Festzuschuss-Richtlinie mit dem Ziel angepasst, eine Kongruenz zu dem ab dem 1. Januar 2014 geltenden neuen Bundeseinheitlichen Leistungsverzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen (BEL-II) herzustellen. Nach damals geltender Beschlusslage war das Inkrafttreten des Beschlusses für den 1. Januar 2014 vorgesehen.

Im Nachgang zur Beschlussfassung hat sich der Abschluss der Verhandlungen zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem VDZI zur Anpassung der Bundesmittelpreise für die zahntechnische Leistungen beim Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen nach § 57 Abs. 2 SGB V für das Jahr 2014 verzögert, so dass die Änderungen der Höhe der auf die Regelversorgungen entfallenden Beträge (Festzuschüsse), die sich aufgrund der Anpassung der Bundesmittelpreise für das Jahr 2014 ergeben hätten, nicht in der nach § 56 Abs. 4 SGB V vorgesehenen Frist bekannt gegeben werden konnten.

Um eine Inkongruenz zwischen Befunden, zugeordneten zahntechnischen Regelversorgungen und der Höhe der auf die Regelversorgung entfallenden Beträgen zu vermeiden, wird es erforderlich, dass das BEL II-2014, die durch den obigen Beschluss vorgenommene Anpassung der zahntechnischen Regelversorgungen, sowie die neuen Festzuschusshöhen zeitgleich in Kraft treten. Der Beschluss zur Änderung des Beschlusses vom 14. November 2013 gewährleistet dies mit dem 1. April 2014 als gemeinsames Inkrafttretensdatum.

## **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch die im Beschluss enthaltenen Regelungen entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo. Daher entstehen auch keine Bürokratiekosten.

Berlin, den 19. Dezember 2013

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Hecken